

Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

26. Jahrgang

Neuenhagen, den 28.01.2021

Nummer 02

Inhalt

Amtlicher Teil

- Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung Seite 1
- Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung Seite 1
- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2020 Seite 1
- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14. Januar 2021 Seite 2
- Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung: Inkrafttreten des Bebauungsplans „Schul- und Sportstandort Gruscheweg“ nach § 10 BauGB Seite 3
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ Seite 3
- Bekanntmachung: Öffentliche Zahlungsaufforderung Seite 3
- Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für Dezember 2020 Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung über die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 36 Bundesmeldegesetz (BMG) Seite 4

Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung

Hauptausschuss 11. Februar, 18.00 Uhr,
Bürgerhaus Neuenhagen, Hauptstr. 2

Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin findet am
Donnerstag, 18. Februar 2021, um 18.00 Uhr
im Bürgerhaus Neuenhagen, Hauptstr. 2, statt.

Die Tagesordnung wird durch Aushang im Rathaus und im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter www.neuenhagen-bei-berlin.de bekannt gegeben.

gez. Dr. Ilka Goetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2020

Öffentlicher Teil

Drucksachen-Nr. AN 015/2020

Die Gemeindevertretung beschließt:
1. Die Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin spricht sich für die Einrichtung von direkten Busverbindungen von Neuenhagen bei Berlin nach Erkner aus.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, sich beim Landkreis Oder-Spree, dem Aufgabenträger für den straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), dafür einzusetzen.
Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 1 Neinstimme bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 114/2020

Die Gemeindevertretung beschließt:
1. den in der Sitzung der Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin am 08.10.2020 gefassten Beschluss Nr. 089/2020 zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin für die Haushaltsjahre 2021/2022 wie folgt zu ändern:
§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 37.077.000 EUR (2021) und 828.000 EUR (2022) festgesetzt.

2. den Stellenplan 2022 gemäß Anlage 2, der dem Haushaltsplan 2021/2022 als Anlage hinzugefügt wird.

3. Der Stellenplan 2022 ist unabhängig einer ggf. entstehenden Notwendigkeit einer Nachtragssatzung in 2021 auf Anpassungsbedarf zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist der Gemeindevertretung spätestens im III. Quartal 2021 vorzulegen bzw. bei Anpassungsbedarfen ein Änderungsbeschluss herbeizuführen.

Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 136/2020

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. die Bildung einer Lenkungsgruppe zur durchgehenden politischen Beteiligung und Entlastung der Fachausschüsse von Detailfragen im Projekt „Schulcampus Gruscheweg“.

2. Die Lenkungsgruppe besteht aus 7 (8) Mitgliedern, von denen 3 Sitze durch die Gemeindevertretung zu besetzen sind.

3. die Sitzverteilung und Entsendung gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

In die Lenkungsgruppe wurden entsandt:

für die Fraktion WG DIE PARTEILOSEN: Rico Obenauf, Günter Paulat (Stellvertreter)

für die CDU-Fraktion: Dr. Klaus Obendorf, Corinna Fritzsche-Schnick (Stellvertreterin)

für die Fraktion DIE LINKE: Dr. Ilka Goetz, Wolfgang Winkler (Stellvertreter)

Drucksachen-Nr. 110/2020

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Abwägungsvorschläge der Gemeindeverwaltung zu den vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweisen zum Entwurf des Bebauungsplans „Schul- und Sportstandort Gruscheweg“ werden zur Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1).

2. Der Bebauungsplan in der Fassung vom Juli 2020 wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (vgl. Anlage 2).

Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 132/2020

Die Gemeindevertretung beschließt die Benehmensherstellung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin zur 6. Fortschreibung des Schulentwicklungsplans des Landkreises Märkisch-Oderland 2020/21 bis 2024/25 gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 103/2020

Die Gemeindevertretung beschließt die Anzahl der Klassen der Jahrgangsstufe 1 im Schuljahr 2021/2022 für die:

- Grundschule „Hans-Fallada“: 1 Klasse

- Goethe-Grundschule: 3 Klassen

- Grundschule am Schwanenteich: 2 Klassen

- Grundschule am Gruscheweg: 2 Klassen

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 135/2020

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Einzelabrufvertrag auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von mobilen Netzersatzanlagen für kommunale Träger des Brandschutzes des Landes Brandenburg für die Freiwillige Feuerwehr Neuenhagen mit der BGG Deutschland GmbH aus 63801 Kleinostheim abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 116/2020

Die Gemeindevertretung beschließt: die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses Neuenhagen Süd gemäß der Entwurfsplanung vom Planungsbüro Ingenieurbüro Dr. Seidel mit Stand vom 20.10.2020.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 107/2020

Die Gemeindevertretung beschließt die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14. Januar 2021

Drucksachen-Nr. 115/2020

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Vorstudie „Steuerung der Innenentwicklung“ wird zur Kenntnis genommen und gebilligt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, unter Einbeziehung der Ausschüsse und in geeigneter Form der Öffentlichkeitsbeteiligung die Vorbereitung zur Aufstellung eines Textbebauungsplans zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: mit 17 Ja-, 3 Neinstimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 104/2020

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Dem Neuenhagener Tennisclub 93 e.V., Hildesheimer Straße 9-13, 15366 Neuenhagen bei Berlin, wird eine finanzielle Zuwendung zur Abdeckung des Eigenanteils zum Bau einer Tennishalle in Höhe von 150.000 Euro gemäß beiliegendem Zuwendungsbescheid (Anlage 1) mit einer 10-jährigen Zweckbindung gewährt.
2. Für die Auszahlung der finanziellen Zuwendung zur Abdeckung des Eigenanteils werden im Haushaltsjahr 2022 150.000 Euro überplanmäßig im Produkt 42100100 Förderung des Sports in der Auszahlungsart Zuschüsse an übrige Bereiche bewilligt. Die Deckung erfolgt aus liquiden Zahlungsmitteln.
3. In der Aufwandsart Zuschüsse an übrige Bereiche des Produkts 42100100 Förderung des Sports werden für das Haushaltsjahr 2022 Haushaltsmittel in Höhe von 15.000 Euro zusätzlich bereitgestellt. Die Deckung erfolgt innerhalb des Fachbereichsbudgets des Fachbereichs II.

Abstimmungsergebnis: mit 17 Ja-, 3 Neinstimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 131/2020

Die Gemeindevertretung beschließt, die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gemäß Anlage 1 zu benennen.

Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 1 Neinstimme bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 107/2020

Die Gemeindevertretung beschließt die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 109/2020

Die Gemeindevertretung beschließt die Straßenbaumaßnahme in der Körnerstraße (Hauptmannstraße bis zum Feld/Ortsgrenze) durch Ausbau der Fahrbahn, der Regenentwässerung und des Straßenbegleitgrüns.

Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.885.000 EUR	37.777.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.953.700 EUR	1.325.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.632.100 EUR	10.319.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	2.000.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	239.400 EUR	241.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 EUR (2021) und 2.000.000 EUR (2022) festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 37.077.000 EUR (2021) und 828.000 EUR (2022) festgesetzt.

§ 4 Hebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.	300 v. H.

§ 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Ausgenommen davon sind Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäude, Investitionen für Parks und Plätze einschließlich Spielplätze sowie Investitionen im Produkt 11120300 für die IT-Ausstattung, die grundsätzlich den Investitionsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze zugeordnet werden.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in einer Aufwands-/Auszahlungsart des jeweiligen Produktes der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Finanzierungstätigkeiten der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 15% des Volumens der einzelnen Maßnahme pro Haushaltsjahr festgesetzt. Die Kämmerin ist berechtigt, innerhalb der genannten Wertgrenze (Teilbudgets) zusätzliche liquide Mittel für investive Auszahlungen zur Verfügung zu stellen.
5. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden wie folgt festgesetzt:
 - a. wenn sich das ordentliche Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit um mehr als 500.000,00 Euro bezogen auf das ausgewiesene Ergebnis reduziert.
 - b. wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen im jeweiligen Produkt festzusetzen sind, die im Finanzhaushalt den Gesamtbetrag der Auszahlungen um 1,5% überschreiten. Davon ausgenommen sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die aus Mehrerträgen/Mehreinzahlungen entstanden sind sowie Ansatzverschiebungen innerhalb der Budgets.
 - c. Wertansätze, die entsprechend § 24 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung aus Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren resultieren, bleiben bei der Ermittlung der Wertgrenzen nach Absatz 5 a) und b) unberücksichtigt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Auf der Grundlage der § 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.10.2020, geändert durch den Beschluss der Gemeindevertretung am 17.12.2020, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Festsetzungen des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
	2021	2022
ordentlichen Erträge auf	40.587.700 EUR	42.931.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	41.889.000 EUR	41.883.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.286.600 EUR	1.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.286.600 EUR	1.000 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	42.340.300 EUR	44.896.500 EUR
Auszahlungen auf	49.756.500 EUR	48.339.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.386.600 EUR	41.571.000 EUR
---	----------------	----------------

Neuenhagen bei Berlin, den 08.01.2021

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der in der Gemeindevertretung am 08.10.2020 i. V. m. mit dem Änderungsbeschluss vom 17.12.2020 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 im Amtsblatt der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin an.

Auf die Bekanntmachung des Haushaltsplanes wird nach § 67 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung verzichtet. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten in der Fachgruppe Finanzen sowie jederzeit auf der Homepage der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sicherzustellen.

Neuenhagen bei Berlin, den 08.01.2021

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: Inkrafttreten des Bebauungsplans „Schul- und Sportstandort Gruscheweg“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat am 17.12.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Schul- und Sportstandort Gruscheweg“ nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Beschlussvorlage Nr.: 110/2020).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans geht aus folgendem Kartenausschnitt hervor:

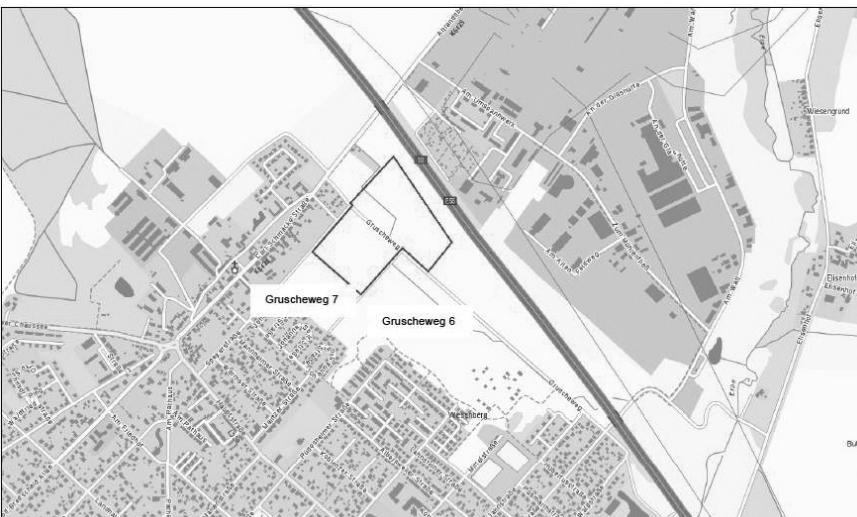


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches BP „Schul- und Sportstandort Gruscheweg“ (Plangebiet=roter Umriss), Datengrundlage BrandenburgViewer, ©GeoBasis-DE/LGB/BKG

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung 03. Dezember 2020.

Der Bebauungsplan „Schul- und Sportstandort Gruscheweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung im Fachbereich III (Bauverwaltung/Öffentliche Ordnung), Zimmer 229, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen, während der üblichen Dienststunden, ggf. nach Vereinbarung eines Termins, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Neuenhagen bei Berlin, den 06.01.2021

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

Auf Grund des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 14.01.2021 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Umlage bemisst sich nach der Größe der grundsteuerpflichtigen Grundstücke in Quadratmeter zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen nach Beitragsbemessungsverordnung (BBV) für die Gewässerunterhaltungsverbände des Landes Brandenburg zuzuordnen.

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Satz der Umlage beträgt für die Vorteilsgebietstypen

Siedlungs- und Verkehrsflächen	0,002448 € pro angefangenen Quadratmeter im Jahr
Landwirtschaftsflächen	0,001224 € pro angefangenen Quadratmeter im Jahr
Waldflächen	0,000612 € pro angefangenen Quadratmeter im Jahr

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 15.01.2021

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Bekanntmachung: Öffentliche Zahlungsaufforderung

Zum **15.02.2021** sind fällig:

Öffentliche Abgaben

Grundsteuer	1. Rate für das Jahr 2021
Straßenreinigungsgebühr	1. Rate für das Jahr 2021
Zweitwohnungssteuer	1. Rate für das Jahr 2021
Hundesteuer	1. Rate für das Jahr 2021
Vergnügungssteuer	1. Rate für das Jahr 2021

Gewerbesteuern

Vorauszahlung Gewerbesteuer	1. Rate für das Jahr 2021
-----------------------------	---------------------------

KITA-Entgelte, d.h. Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in den kommunalen Kindertagesstätten sowie die Essengeldpauschale, sind gemäß aktueller Satzung jeweils zum **letzten** Bankarbeitstag eines Monats fällig.

Bargeldlose Zahlungen können auf folgende Konten erfolgen:

Deutsche Kreditbank:	IBAN: DE45 1203 0000 0000 5002 31 BIC/SWIFT: BYLADEM1001
Berliner Volksbank:	IBAN: DE09 1009 0000 8848 2000 00 BIC/SWIFT: BEVODEBBXXX

Bitte geben Sie bei Überweisungen immer das gültige Kassenzichen als Referenz an!

Sofern Sie sich dem SEPA-Lastschriftverfahren bisher noch nicht angeschlossen haben, möchten wir Sie gerne auch auf diese einfache und bequeme Zahlungsform aufmerksam machen. Das entsprechende Formular ist auf der Homepage der Gemeinde hinterlegt oder kann direkt in der Gemeindekasse angefordert werden.

Die Vorteile sind:

- der richtige Betrag wird automatisch zum genauen Fälligkeitstermin von Ihrem Konto ohne zusätzliche Gebühr abgebucht
- Sie versäumen keinen Zahlungstermin und ersparen sich dadurch Mahn- und Säumnisgebühren.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, persönlich in der Gemeindekasse bar oder per EC-Karte während der regulären Öffnungszeiten an den Sprechtagen zu zahlen. Aufgrund der anhaltenden, pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen wird um eine **vorherige Terminvereinbarung** gebeten.

Um Ihnen als Zahlungspflichtigem Mahn- und Säumniszuschläge zu ersparen, wird um die genaue Einhaltung der Zahlungstermine gebeten. Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungstermine werden Mahngebühren gemäß § 4 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und Säumniszuschläge gemäß § 240 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes erhoben.

Bei weiterem Zahlungsverzug wird für den geschuldeten Betrag zzgl. angefallener Mahngebühren und gesetzlicher Säumniszuschläge die Zwangsvollstreckung angeordnet.

Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin
Gemeindekasse

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften

- Das Meldegesetz sieht vor, dass einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen.
- Der betroffene Familienangehörige kann nach § 42 Abs. 3 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen.

Widerspruch bei Alters- oder Ehejubiläum

- Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- oder Ehejubiläum, darf die Meldebehörde auf Grund von § 50 Abs. 2 BMG eine Melderegisterauskunft erteilen (über Vor- und Familienname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums).
- Wenn Sie von Ihrem Widerspruch gemäß § 50 Abs. 5 BMG Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern.

Widerspruch an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

- Das Bundesmeldegesetz sieht in § 50 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene erteilen darf (über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern).

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage

- Das Bundesmeldegesetz erlaubt in § 50 Abs. 3 eine Auskunft an Adressbuchverlage (über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).
- Dieser Auskunftserteilung können Sie ohne Begründung gemäß § 50 Abs. 3 widersprechen.

Die aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf für das Melderegister der Meldebehörde der alleinigen oder der Hauptwohnung. Ein bereits eingeleiteter Widerspruch bleibt weiterhin gültig.

Das Formular zur Einrichtung einer Übermittlungssperre erhalten Sie im Rathaus der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin. Sie können dieses aber auch per Email unter buergerservice@neuenhagen-bei-berlin.de anfordern oder direkt von unserer Internetseite www.neuenhagen-bei-berlin.de herunterladen.

Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für Dezember 2020

Standort	Vorhaben
Niederheidenstraße 64	Nutzungsänderung Laden in Wohnen
Vogelsdorfer Straße 4	Vorbescheid: Einfamilienhaus
Güstrower Straße 76 A	Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Garage
Holunderweg 13	Vergrößerung der Terrasse und Errichtung einer Überdachung
Lerchenaue 14 A	Einfamilienhaus
Ostring 49; 51	Um- und Ausbau Spitzboden
Grüner Bogen 52	Einfamilienhaus mit Garage
Grüne Aue 28	Umbau Wohnhaus und Teilbereich Aufstockung
Carl-Schmücke-Straße 16	Einfamilienhaus
Hauptstraße 18	Vorbescheid: Mehrfamilienwohnhaus (6 WE)
Vogelsdorfer Straße 15 A	Umbau und Sanierung Einfamilienhaus Dach

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten Sie auf Ihr Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) gegen die Weitergabe Ihrer Daten hinweisen.

Öffentliche Bekanntmachung über die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 36 Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß § 58 c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten ist die zuständige Meldebehörde verpflichtet, Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu übermitteln.

- Die Übermittlung erfolgt jährlich zum 31. März.
- Das Bundesamt für Personalmanagement darf die übermittelten Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über die Tätigkeit der Streitkräfte zu versenden.
- Übermittelt werden der Familienname, der Vorname und die aktuelle Anschrift.
- Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene der Übermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprochen hat.

Es werden alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 volljährig werden, auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen.

Das Formular zum Widerspruch erhalten Sie im Rathaus der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Sie können dieses aber auch per Email unter buergerservice@neuenhagen-bei-berlin.de anfordern oder direkt von unserer Internetseite www.neuenhagen-bei-berlin.de herunterladen.

Herausgeber:

Gemeinde Neuenhagen
bei Berlin

Der Bürgermeister

Am Rathaus 1

15366 Neuenhagen

www.neuenhagen-bei-berlin.de

Das Amtsblatt erscheint als Beilage zum „Neuenhagener Echo“.

Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über die Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 6,75 € (incl. Versandkosten). Der Preis enthält keine Mehrwertsteuer.

Die Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Gemeinde: 2308141142 bei der Kreissparkasse Märkisch-Oderland (BLZ 17054040); Verwendungszweck: Amtsblatt.

Die Kündigung ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der Gemeindeverwaltung zugegangen sein.

Herstellung: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG, Frankfurt/Oder